

Recherche

Ein Medienreport für Medienanwender berichtet, dass ein privater Fernsehsender für zwei Mark verkauft worden ist, und schildert die Hintergründe dieses Geschäfts sowie die Art und Weise seiner Darstellung in einer mit dem Unternehmen verbundenen Tageszeitung. Dabei wird auch die Rolle eines der beteiligten Geschäftsführer beschrieben. Dieser wendet sich, nachdem die Staatsanwaltschaft seinen Strafantrag gegen den Herausgeber und Chefredakteur des Informationsdienstes abgelehnt hat, an den Deutschen Presserat.

Tatsachenbehauptungen seien nicht mit der erforderlichen Sorgfalt recherchiert worden. Der Autor der beanstandeten Veröffentlichung trägt vor, seine Informationen aus dem Firmenumfeld und aus dem Markt bezogen zu haben. Teilweise sei auch der Beschwerdeführer selbst Quelle der Angaben. Als Brancheninformationsdienst habe man es als Wahrnehmung berechtigter Interessen der Presse angesehen, die Vorgänge in dem Privatsender genauer zu durchleuchten und Zusammenhänge aufzuzeigen. Direkte Fragen an die Beteiligten per Fax seien nicht beantwortet worden. (1993)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass diese Veröffentlichung nicht gegen die Publizistischen Grundsätze verstößt. Zum einen hält er die Beschwerde für unbegründet, weil vom Beschwerdeführer nicht genügend konkretisiert wird, worüber er sich eigentlich beschwert. Zum anderen ist der Presserat der Ansicht, dass man zur Beurteilung dieses Berichts Insiderkenntnisse braucht, die das Gremium nicht hat. Darüber hinaus lässt er die Stellungnahme des Medienreports gelten, in der es heißt, dass Quellen der Information das Firmenumfeld, der Markt und teilweise der Beschwerdeführer selbst seien. (B 78/93)

Aktenzeichen:B 78/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet